

### **Was ist eine neue "erneuerbare Energiegemeinschaft"?**

Die "Erneuerbaren Energiegemeinschaften" (EEGs) bieten neue Möglichkeiten in Richtung 100 % lokaler erneuerbarer Energieversorgung. In diesen Energiegemeinschaften ist es möglich, erneuerbaren Strom gemeinsam zu erzeugen, zu speichern und zu nutzen. BürgerInnen, Gemeinden und KMUs können sich lokal zusammenschließen und mit dieser neuen Form der "Sharing Economy" die Energiewende gemeinsam vorantreiben. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die EEGs fest und liegt derzeit im Entwurf vor. Erzeugung und Verbrauch der EEG muss im gleichen Bereich eines Nieder- oder Mittelspannungsnetzes (Netzebenen 5, 6, 7) desselben Verteilnetzbetreibers liegen. Innerhalb dieser Gemeinschaft dürfen EEGs selbst erzeugten erneuerbaren Strom verbrauchen, speichern oder verkaufen. EEGs agieren gemeinnützig ohne vorrangige Gewinnabsicht - sie dienen dazu, neue Beteiligungsmöglichkeit für BürgerInnen, Gemeinden und KMUs an der Energiewende zu schaffen und einen Beitrag zur dezentralen und erneuerbaren Energieversorgung zu leisten.

EEGs können entsprechende Förderungen für neue erneuerbare Energie-Anlagen in Anspruch nehmen, zusätzlich profitieren sie noch von der dauerhaften Befreiung vom Ökostromförderbeitrag, dem Entfall der Elektrizitätsabgabe und reduzierten Netznutzungsentgelten.

### **Wer kann bei einer erneuerbare Energiegemeinschaft mittun, wer nicht?**

Mitglieder einer Energiegemeinschaft können BürgerInnen, Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen sowie KMUs sein, deren Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen im Gebiet einer EEG liegen.

Innerhalb einer EEG müssen Verbrauch und Erzeugung der Mitglieder innerhalb des Konzessionsgebiets desselben Netzbetreibers folgendermaßen verbunden sein:

- über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil derselben Transformatorstation (Lokalbereich) oder
- über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich)

Das Gebiet der EEG muss innerhalb des Konzessionsgebietes desselben Verteilnetzbetreibers liegen und dort über die Netzebenen 5-7 verbunden sein. Nicht mittun können alle jene Erzeuger und Verbraucher, die außerhalb dieses Gebietes



liegen. Große Unternehmen können keine Mitglieder sein. Sie könnten aber z.B. als Dienstleister eingebunden werden.

### **Wie ist die EEG organisiert? Wie welche Unterstützung gibt es bei der Gründung?**

Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft besteht aus ihren Mitgliedern (zumindest 2) und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen. Alle wesentlichen Fragen sind in einem "EEG-Gründungsdokument" geregelt, das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sieht dafür eine Reihe von Mindestinhalten vor. Voraussichtlich werden viele EEGs als Vereine oder Genossenschaft organisiert sein. Rechtlich möglich wären auch eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit.

Der Energiesparverband des Landes Oberösterreich ist die Anlaufstelle für Energiegemeinschaften in Oberösterreich.

Das H2020 Projekt UP-STAIRS unterstützt und begleitet die Entstehung und den Betrieb von Energiegemeinschaften. Es entwickelt flexible und iterative Geschäftsmodellrahmen für One-Stop-Shops für lokale kollektive Aktionen. UP-STAIRS erleichtert die Beteiligung der Bürger an der Energiewende. One-Stop-Shops werden in 5 Pilotregionen in Oberösterreich, Bulgarien, Deutschland, Irland und Spanien eingerichtet. Der Energiesparverband arbeitet in diesem Projekt mit 9 Partnern aus 6 europäischen Ländern (Irland, Spanien, Bulgarien, Deutschland, Polen, Lettland) zusammen.

Mehr Informationen unter: <https://www.energiesparverband.at/upstairs>

